



## K U N D M A C H U N G

Anlässlich der am Montag, 26. November 2018 stattgefundenen öffentlichen Gemeinderatssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

zu 2) Für das Jahr 2019 werden folgende Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte festgesetzt:

Grundsteuer A	500%
Grundsteuer B	500%
Kommunalsteuer	3 % der Bruttolohnsumme

zu 5) Der Dienstbarkeitsvertrag (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ramsau im Zillertal und Herrn Kröll Hansjörg, Johann-Sponring-Straße 81, 6283 Schwendau, wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

zu 6) Für die Durchführung des Winterdienstes 2018/2019 liegen zwei Angebote (Fa. Gredler, Zell am Ziller für den Bereich „Ramsberg“ und Maschinenring (MR-Service Tirol) für den Talbereich des Gemeindegebietes vor.  
Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Winterdienstes 2018/2019 gemäß der vorliegenden Angebote an die Fa. Gredler Wilfried, Zell am Ziller (Ramsberg) und der MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H., Innsbruck (Talbereich des Gemeindegebietes).

Der Bürgermeister:

Steiner Friedrich

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet ([www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel](http://www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel))

Angeschlagen am: 27. 11. 2018

Abgenommen am: 12. 12. 2018



## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 26. November 2018  
(TOP 3a) über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren  
(Kanalgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

1. Die Gemeinde Ramsau im Zillertal erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
2. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, sofern diese nicht an das Gemeindekanalnetz angeschlossen sind.
  - b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
  - c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
3. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
4. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **6,00 Euro** pro Kubikmeter umbautem Raum. Mindestgebühr für Freizeitwohnsitze (gem. § 13 und 14 TROG 2016) EUR **1.850,00**.



5. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **2,23 Euro** pro Kubikmeter.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
3. Die laufende Gebühr ist zweimal im Jahr vorzuschreiben.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 6**

#### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

### **§ 7**

#### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.



**§ 8**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung (24.10.1986 bzw. 27.02.1987) außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Steiner Friedrich

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel u. Internet ([www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel](http://www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel))

Angeschlagen am: 27. 11. 2018

Abgenommen am: 12. 12. 2018



## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 26. November 2018  
(TOP 3b) über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren  
(Wasserleitungsgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

### **§ 1 Wasserbenützungsgebühren**

1. Die Gemeinde Ramsau im Zillertal erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2 Anschlussgebühr**

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
2. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, sofern diese nicht an das Gemeindekanalnetz angeschlossen sind.
  - b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
  - c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
3. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.



4. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **2,00 Euro** pro Kubikmeter umbautem Raum. Mindestgebühr für Freizeitwohnsitze (gem. § 13 und 14 TROG 2016) **650,00 Euro**.
5. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### **§ 3**

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **0,55 Euro** pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt für  
Wasserzähler  $\leq 20 \text{ m}^3$  Euro 15,00 pro Jahr und  
Wasserzähler  $> 20 \text{ m}^3$  Euro 60,00 pro Jahr.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
3. Die laufende Gebühr ist zweimal im Jahr vorzuschreiben.
4. Die Zählergebühr ist einmal pro Jahr vorzuschreiben.

### **§ 4**

#### **Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 6**

#### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgeld bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.



**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

**§ 8**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung (24.10.1986 bzw. 27.02.1987) außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Steiner Friedrich

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel u. Internet ([www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel](http://www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel))

Angeschlagen am: 27. 11. 2018

Abgenommen am: 12. 12. 2018



## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 26. November 2018  
(TOP 3c) über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Hundesteuer**

Die Gemeinde Ramsau im Zillertal erhebt eine Hundesteuer.

### **§ 2**

#### **Steuersätze, Steuerbefreiung**

- 1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 60,00 Euro.
- 2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- 3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches**

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

### **§ 4**

#### **Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt halbjährlich.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Steiner Friedrich

#### Kundmachungsvermerk:

[Amtstafel u. Internet \(www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel\)](http://www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 27. 11. 2018

Abgenommen am: 12. 12. 2018



## **Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau i.Z. beschließt in seiner Sitzung vom 26. November 2018 (TOP 4) wie folgt:

### I.

Die Gemeinde beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Ramsau i.Z., aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Ramsau i.Z. ist bereit, 20% der Kosten für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Ramsau i.Z. gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

### II.

Eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird gewährt an

- a) eigenberechtigte österreichische Staatsbürger und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. Unionsbürger), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Ramsau i.Z. den Hauptwohnsitz haben.
- b) Personen, die früher insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ramsau i.Z. gemeldet waren und wieder zuziehen.
- c) sonstige natürliche Personen, die seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Ramsau i.Z. ihren Hauptwohnsitz haben (Drittstaatangehörige).

Von der Antragstellung ausgenommen sind Bewohner eines Zweit- oder Freizeitwohnsitzes.

Ein ordnungsgemäß vergebürter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerber(in) lauten muss, ist vorzulegen.

Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder - über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus - weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

### III.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

### IV.

Zu Unrecht bezogenen Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.



V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Ramsau i.Z. keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

VI.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Steiner Friedrich

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet ([www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel](http://www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel))

Angeschlagen am: 27. 11. 2018

Abgenommen am: 12. 12. 2018